

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lehe vom 27.04.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe vom 21. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzplanung, Vermögens- und Schuldenverwaltung, Prüfung des Jahresabschlusses, Wirtschaftsförderung, Grundstücksinformationen und -vermarktung, Personalangelegenheiten, Vermietung und Verpachtung, Abwasserangelegenheiten

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen

3. Sozialausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Sozialwesen, Kultur, Dorfverschönerung, Kinderspielplätze, Naturschutz, Kindergartenangelegenheiten

4. Friedhofsausschuss

Zusammensetzung:
9 Gemeindevertreter/innen, davon entsendet die Gemeinde Lunden 4 Gemeindevertreter/innen, die Gemeinde Lehe 2 Gemeindevertreter/innen und die Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen jeweils 1 Gemeindevertreter/in.

Zuständig für:
Angelegenheiten des gemeinsamen kommunalen Friedhofs Lunden

In den Finanzausschuss, Bau- und Wegeausschuss und den Sozialausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 21. Juli 2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lehe, 28.07.2022

gez. Rolf Thiede
Bürgermeister